

Abhängigkeit blieb seither schwankend, grundsätzlich unklar und im Wesentlichen Machtfrage. Zu Thomas' Zeit besass das Kloster ausser den Privilegien Constantins eine Exemtionsbulle Innocenz' II. an Abt Reginald 1139, auf Grund jener ausgestellt¹, ferner eine solche Alexanders III. an Abt Adam 1163²; auch war in den Indulgenzen Clemens' III. 1189 und Cölestins III. 1192³ zum Gebrauch der bischöflichen Insignien an die Aebte die direkte Unterordnung unter die Jurisdiktion der römischen Kirche bestätigt. Das Bedenkliche war nur, dass jene Privilegien mehr gewährten als dem tatsächlichen, Jahrhunderte alten, beim Beginn des Prozesses noch fortdauernden Gebrauche entsprach⁴, und dass sie andererseits einige zur Exemtion in Widerspruch stehende Kapitel enthielten⁵. Indessen waren Versuche diözesanrechtlichen Einschreitens durch Visitationen und Erlass von Statuten, wie sie Bischof Heinrich (1193—95) und Bischof Johann (1196—98) unternahmen, eine Ausnahme und begegneten mehr oder minder entschiedenem Widerstande. Wahrscheinlich waren auch sie schon hervorgerufen durch den Streit und die offene Empörung des Konvents gegen seinen Abt Roger, den unwürdigen Schützling Erzbischof Balduins von Canterbury, wodurch fernerhin das Kloster in ernstliche Gefahr kam, von neuem grundsätzlich unter Jurisdiktion Worcesters zu geraten. Es war offenkundig, dass Evesham der Visitation und Reform bedurfte. Klagen des Konvents beim Erzbischof Hubert von Canterbury hatten keine dauernde und gründliche Abhilfe geschaffen. Da kündigte Bischof Malgere von Worcester (1200—1212), ein Prälat von hervorragendem Ruf und Ansehen⁶, nach Thomas' freimütigem Zeugnis von reinstem Eifer erfüllt⁷, nachdem er sich eine besondere päpstliche Indulgenz zur Visitation der ihm nach Diözesanrecht unterstellten Kirchen, hauptsächlich im

1) J.-L. n. 7999; Text p. 173 sqq. 2) J.-L. n. 10877; Text p. 175 sqq. 3) Text p. 178 sq.; J.-L. 16426; J.-L. 16801. 4) Diesen machte auch die dem Prozess abgeneigte Partei im Konvent als Grund gegen einen solchen geltend, p. 111: 'Ius etiam nostrum valde exile et infirmum dicebant, maxime eo quod a ducentis vel trecentis annis retro episcopi Wigornenses omnes fuissent sollemniter cum processione sollemni ad divinorum celebrationem et procuracionem sufficientem in ecclesia nostra admissi, et abbates nostri supra memoriam hominum ab episcopis Wigornie benedictionem acceperunt et eis professionem fecerunt, et chrisma et oleum et ordines ab eisdem monachi susceperunt'. 5) Vgl. unten S. 642 f. 6) Cf. p. 110. 7) p. 109: 'Malgerius episcopus Wigornie, vir iustus et timens Deum, . . . abbatis exordinationibus condolens et nostre miserie compatiens, zelo bono ductus'.